

Lieferketten- sorgfaltspflichten- gesetz



Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen

Ab 1.1.2023 gilt in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Demnach sind wir dazu verpflichtet, menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten angemessen zu beachten und über deren Einhaltung zu berichten. Diese Sorgfaltspflicht gilt für unseren eigenen Geschäftsbereich und darüber hinaus auch für unsere Lieferketten.

Mit dieser Infobroschüre informieren wir unsere Mitarbeitenden, Lieferanten, Nachunternehmer und Geschäftspartner:innen zu den Inhalten und Anforderungen des LkSG sowie unsere daraus hervorgehenden Erwartungen. Um erfolgreich Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette zu vermeiden, sind wir auf Ihr Mitwirken angewiesen.

Das erwarten wir von unseren Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden müssen die Menschenrechte achten und schützen und sind dazu aufgefordert, darauf zu achten, dass ihr Handeln im beruflichen Kontext nicht zu Verletzung von Menschenrechten führt – weder innerhalb des Unternehmens noch entlang der Lieferkette. Sie werden außerdem dazu aufgefordert nicht wegzuschauen, sondern Verstöße von Anderen zu melden (Hinweisgebersystem). Bei Verstößen gegen unsere Verhaltensrichtlinien oder gesetzliche Vorschriften werden disziplinarische und (arbeits-) rechtliche Maßnahmen ergriffen.

Das erwarten wir von unseren Lieferanten, Nachunternehmern und sonstigen Geschäftspartner:innen

Wir fordern die Einhaltung der in unserem Lieferantenkodex gestellten Anforderungen und erwarten, dass geeignete Prozesse und Maßnahmen implementiert werden, um Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Verstöße gegen die im LkSG gelisteten geschützten Rechtsgüter im eigenen Geschäftsbereich zu verhindern. Die Geschäftspartner:innen müssen sich ebenfalls bemühen, Risiken entlang ihrer Lieferketten zu reduzieren. Im Falle der Auftragserteilung werden vertragliche Regelungen vereinbart, die sie zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben des LkSG verpflichten und die bei Verletzungen Sanktionen vorsehen.

Wir setzen voraus, dass unsere Anforderungen an alle relevanten Beteiligten innerhalb Ihres Unternehmens kommuniziert werden.

STRABAG-Hinweisgeberplattform

Über die STRABAG-Hinweisgeberplattform können Mitarbeitende aber auch Dritte – auf Wunsch auch anonym – Verstöße melden und auf Missstände hinweisen.

Sie möchten einen Hinweis abgeben?



Menschenrechtliche Risiken

Menschenrechtliche Risiken im Sinne des LkSG sind Zustände, bei denen aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen ein Verbot droht.



1. Verstoß gegen das Verbot der Beschäftigung eines Kindes,
2. Verstoß gegen das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LkSG



3. Verstoß gegen das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit und
4. gegen das Verbot aller Formen der Sklaverei,
§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 LkSG



5. Verstoß gegen das Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes. Dieses umfasst:
 - a) offensichtlich unsichere Arbeitsstätten und – Mittel
 - b) fehlender Schutz gegen chemische, physikalische oder biologische Stoffe
 - c) keine Vorbeugung gegen übermäßig körperliche und geistige Übermüdung
 - d) ungenügende Ausbildung und Unterweisung
 § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG



6. Verstoß gegen das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit (Gründung von, Beitritt zu und Betätigung in Gewerkschaften, inkl. Streikrecht und Kollektivverhandlungen)
§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG



7. Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung.
§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG



8. Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns,
§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG



9. Verstoß gegen das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Umwelteinwirkung, die
 - a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert
 - d) die Gesundheit einer Person schädigt.
 § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG



10. Verstoß gegen das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land
§ 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG



11. Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn
 - a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird
 - b) Leib oder Leben verletzt werden
 - c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.
 § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG



12. Auffangtatbestand: jedes weitere Verhalten, das zur Verletzung von Menschenrechten führt
§ 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG

Umweltbezogene Risiken

Minamata-Übereinkommen

Hg

1. Verstoß gegen das Verbot der Verwendung von mit Quecksilber versetzten Produkten,
 2. Verstoß gegen das Verbot der Herstellung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen
 3. Verstoß gegen das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen
- § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 LkSG

Stockholm-Übereinkommen



4. Verstoß gegen das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens
 5. Verstoß gegen das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen
- § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 LkSG

Basler Übereinkommen



6. Verstoß gegen das Verbot der Ausfuhr von gefährlichen Abfällen
 7. Verstoß gegen das Verbot der Ausfuhr von gefährlichen Abfällen von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführte Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind
 8. Verstoß gegen das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle aus Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens
- § 2 Abs. 3 Nr. 6, 7 und 8 LkSG



LkSG- was steht drin

Auch wenn Sie als Unternehmen nicht direkt unter das LkSG fallen, sind Sie als Teil unserer Lieferkette doch indirekt von dem Gesetz betroffen. Um unserer Sorgfaltspflicht nachkommen zu können, müssen wir die Anforderungen an unsere unmittelbaren Lieferanten oder Subunternehmen sowie sonstige Geschäftspartner:innen weitergeben, ungeachtet der Unternehmensgröße und Sitz des Unternehmens. Wir erwarten von Ihnen die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben des LkSG und haben Ihnen nachfolgend die Inhalte und Anforderungen des Gesetzes auf einer Seite zusammengefasst.

Für wen gilt das Gesetz und ab wann? §1

Das LkSG gilt für Unternehmen mit mehr als 3.000 (ab 2023) bzw. mehr als 1.000 Mitarbeitenden (ab 2024), die

- ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben und/oder
- eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuches in Deutschland haben.

Innerhalb von verbundenen Unternehmen sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer:innen sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Obergesellschaft zu berücksichtigen.

Sorgfaltspflichten § 3

Betroffene Unternehmen müssen im eigenen Geschäftsbereich und in ihren Lieferketten menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken vorbeugen, sie minimieren oder die Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten beenden.

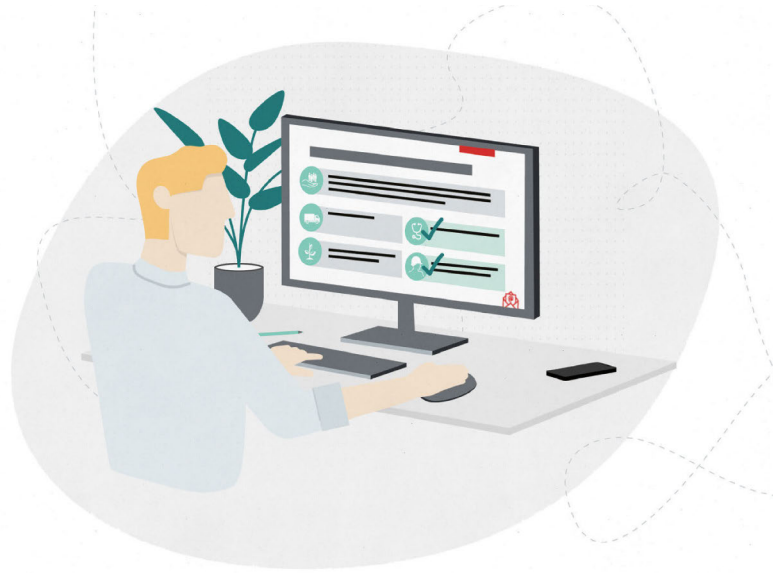
Die Sorgfaltspflichten enthalten:

- Die Einrichtung eines Risikomanagements § 4 Abs. 1
- Die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit § 4 Abs. 3
- Die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (jährlich sowie anlassbezogen) § 5
- Die Abgabe einer Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte § 6 Abs. 2
- Die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Abs. 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Lieferanten (§ 6 Abs. 4)
- Das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1-3)
- Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8)
- Die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Lieferanten, sofern substantielle Kenntnis besteht (§ 9)
- Dokumentation (§10 Abs. 1) und die Berichterstattung (§ 10 Abs. 2)

Die behördliche Kontrolle und Durchsetzung erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und umfasst die Prüfung des Berichts (§ 13), die Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht (§ 14) und die Anordnung von Maßnahmen (§ 15).

Bei rechtskräftig festgestelltem Verstoß drohen Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 22), Zwangsgeld bis zu 50.000 € (§ 23), und Bußgeld in Höhe von bis zu 2% des durchschnittlichen Jahresumsatzes (§ 24)

STRABAG SE
Donau-City-Str. 9
1220 Wien
www.strabag.com



STRABAG
WORK ON PROGRESS